

Bekanntmachung der Gemeinde Vellahn

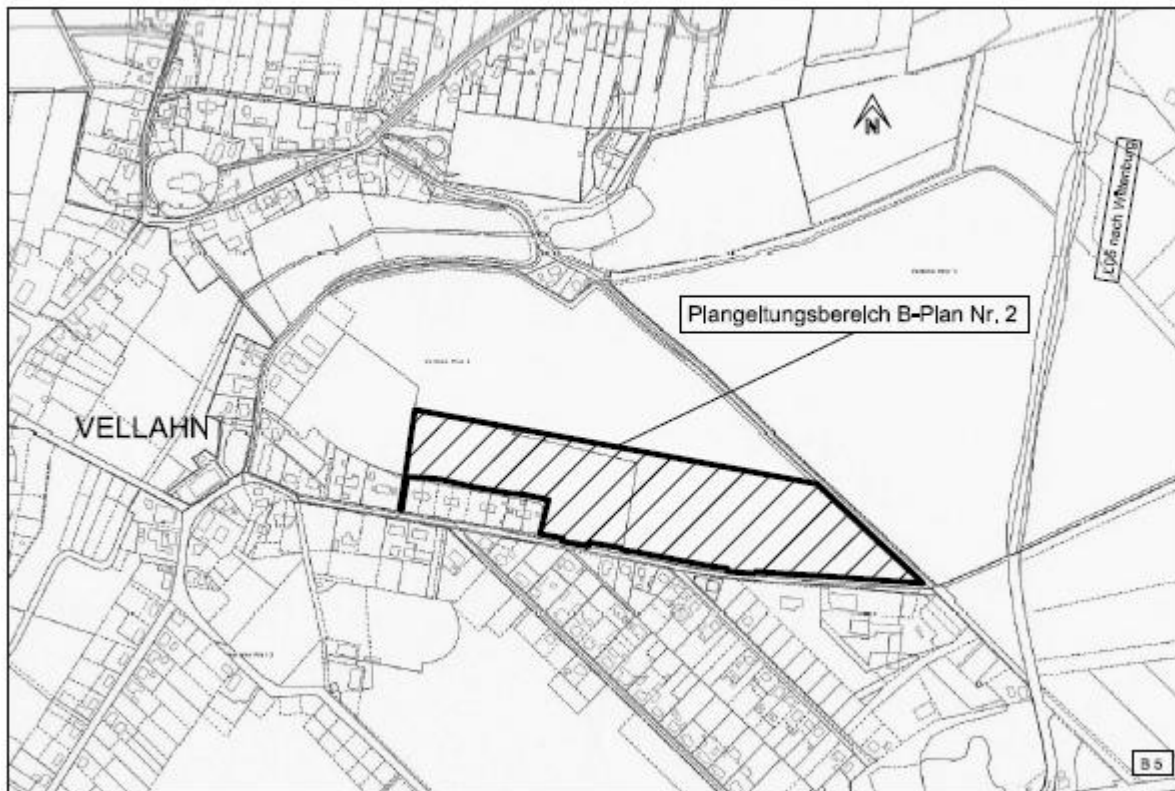
**zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Vellahn, OT Vellahn, Baugebiet „Am Berge“
und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung Vellahn hat am 20.07.2015 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Vellahn, OT Vellahn, Baugebiet „Am Berge“, und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen und die Begründung zur Satzung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 2 wurde durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim mit Verfügung vom 03. November 2015 genehmigt.

Die räumliche Lage des Satzungsgebietes ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Planbereichsgrenzen umschließen den Bereich nördlich der Ernst-Thälmann-Straße und östlich der Dr.-Robert-Koch-Straße in Vellahn.



Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Vellahn, einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den o.g. Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sowie die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tage im Amt Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, während der Sprechzeiten

dienstags von	09:00 bis 12:00 Uhr sowie 13:30 bis 18:00 Uhr,
donnerstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und
freitags von	09:00 bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vellahn geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Vellahn geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese Planaufstellung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Stein
Bürgermeister